

Ersatzwahl in den Gemeinderat vom 19. Mai 2019 in der Gemeinde Vorderthal



Gemeinderats-Ersatzwahl

Am 19. Mai 2019 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen findet folgende Gemeinderats-Ersatzwahl statt:

Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2016 bis 2020 (infolge Demission von Alexandra Rusch-Flütsch).

Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Gemeinderats-Ersatzwahl (sofern der Sitz im Wahlgang vom 19. Mai 2019 nicht besetzt werden kann) findet am 23. Juni 2019 statt.

Anmeldeverfahren:

- a) Die Wahlvorschläge für die Gemeinderats-Ersatzwahl müssen bis spätestens **Donnerstag, 4. April 2019, 09.00 Uhr**, der Gemeindekanzlei Vorderthal überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- b) Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang (Nachwahl) vom 23. Juni 2019 müssen bis **Donnerstag, 30. Mai 2019, 09.00 Uhr** der Gemeindekanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht. Dabei gelten die Kandidatinnen oder Kandidaten, die im Anmeldeverfahren für die Wahl vom 19. Mai 2019 vorgeschlagen aber nicht gewählt worden sind, für einen allfälligen zweiten Wahlgang wiederum als vorgeschlagen (§ 23e Abs. 2 WAG). Der Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens am Donnerstag, 30. Mai 2019, 09.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei eintreffen.
- c) Für alle übrigen Einzelheiten des Verfahrens gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 15. Oktober 1970, des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 sowie der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 16. November 2016.

Urnenöffnung

Ort und Zeit der Urnenöffnung des Wahllokals ist auf dem Stimmrechtsausweis aufgedruckt.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger, die in der Gemeinde Vorderthal als Bürger oder Niedergelassene wohnen, das 18. Lebensjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Stimmabgabe

Die Wahlunterlagen werden allen Stimmberechtigten innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zugestellt. Das Stimmrecht kann entweder schriftlich oder persönlich an der Urne ausgeübt werden. Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig ab Erhalt der zur Stimmabgabe nötigen Unterlagen.

Wahlberechtigte, die keine Wahlunterlagen erhalten sollten, wollen sich bei der Gemeindekanzlei Vorderthal melden.